

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

00 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

0000 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

S

1,00 PA EP

0202 V Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A V Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L

S

1,00 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

1,00 PA EP

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11. beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L

S

1,00 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11. beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

1,00 PA EP

0210 V Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle

zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007 Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,
- die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Gesondert vergütet wird:

- die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen,
- die allfällig notwendigen Anprallsicherungen,
- das Bereithalten.

Verrechnet wird:

- 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüsts.

021007A V Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen:.

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil **beidseitige Abbrucharbeiten und Herstellung der Randbalken** .

L

S

1,00 PA EP

021008 Gerüst bereithalten.

021008A V Arbeitsgerüst PA bereithalten:.

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil **beidseitige Abbrucharbeiten und Herstellung der Randbalken** .

L

S

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

1,00 PA

EP

.....

.....

LG 02

Baustellengemeinkosten

Summe

.....

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0605 V Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060505

Geländer jeder Art abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Geländerstehern mit einem Querschnitt bis 15/15 cm,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060505A V **Geländer abtragen+laden**

L

S

37,00 m

EP

060507

Geländer jeder Art x.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060507C V **Geländer wegschaffen**

L

S

37,00 m

EP

0606 V **Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton**

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme

Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060635

Beton x abtragen und x.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den allenfalls angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen entstandener Hohlräume,
- das vom AG gesondert angeordnete Schneiden,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von > 2,01 cm².

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Boden-Abtragskubatur abgezogen.

060635A V Beton unbewehrt abtragen + laden

L

S

2,50 m³

EP

060635E V Stahlbeton abtragen + laden

L

S

35,00 m³

EP

060636

Beton x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Abtragskubatur abgezogen.

061044 **Z** Bauteil Abtragsmaterial x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061044A **Z** **Tagwasserablauf abtragen + laden + wegschaffen.**

Beschreibung: **Abbrechen eines Tagwasserablaufes inkl. Ablaufrohr**

L

S

1,00 VE

EP

061052 Abdichtung abtragen, laden und wegschaffen.

Das Tragwerk darf durch den Abtrag nicht beschädigt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen,
- sämtliche Entsorgungskosten (Altlastenbeitrag u.dgl.).

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Oberflächenbehandlung für die Herstellung einer neuen Abdichtung.

061052A **V** **Abdichtung abtragen + laden + wegschaffen**

L

S

60,00 m²

EP

0615 **V** **Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.

2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.

3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzahlung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061534 Naturstein-Leistensteine ohne Unterschied der Abmessungen samt Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterial beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061534A V Naturleistenstein abtragen+laden

L

S

40,00 m EP

061536 Naturstein-Leistensteine ohne Unterschied der Abmessungen, mit Rückenstütze und Betonunterlage x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061536C V Naturleistenstein wegschaffen

L

S

40,00 m EP

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten,

gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601A V Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden

L

S

50,00 m³ EP

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C V Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L

S

50,00 m³ EP

061603 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe x cm dick abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061603A V Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden

L

S

2,00 m³ EP

061604	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x. Gesondert vergütet wird: • das Abtragen.			
061604C	V Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen			
		L	
		S	
		<u> </u>		
		2,00 m ³	EP
061611	Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers. Verrechnet wird: • die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.			
061611A	V Bit. Schichten <=15 cm schneiden			
		L	
		S	
		<u> </u>		
		9,00 m ²	EP
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		Summe

19 V Baugrubenaushub und Baugrubensicherung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung

Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hierfür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

1901 V Baugrubenaushub

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines, Trennung von Materialien

Die Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Aushub- und Hinterfüllpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

Das Regelblatt 06.25-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

2. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

3. Ermittlung der Aushubkubaturen

3.1 Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers

Bei der Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den Auftragnehmer. Für die Ermittlung der Aushubkubatur wird ein Berechnungskörper angenommen, der von lotrechten Flächen durch die äußersten Kanten des Fundamentkörpers zuzüglich plangemäß außerhalb des Fundamentkörpers vorgesehener Drainagen oder Filterschichten bzw. durch die Begrenzung einer Bodenauswechslung unter dem Fundament, von der Geländeoberfläche und der endgültigen Bauwerkssohle umgrenzt wird, wobei gegebenenfalls entsprechend dem Verlauf der Bauwerkssohle abschnittsweise vorzugehen ist. Wird unter dem Fundament eine Sauberkeitsschicht ausgeführt, so gilt als Bauwerkssohle die Unterkante dieser Schicht. Überstände von Sauberkeitsschichten werden bei der Aushubbreite nicht berücksichtigt.

Wird eine Bodenauswechslung ausgeführt, so ist ein Berechnungskörper heranzuziehen, der von lotrechten Flächen durch die plangemäßen bzw. angeordneten äußersten Kanten des Bodenauswechslungskörpers und der Unterkante der Bodenauswechslung begrenzt wird.

Das Herstellen von Arbeitsräumen jeder Art, die außerhalb des Aushubberechnungskörpers liegen (wie z.B. für Baugrubensicherungen, Rüstungen, Schalungen, Wasserhaltung, Zufahrtsrampen), werden nicht gesondert vergütet.

Der Aushub wird ohne Berücksichtigung einer Auflockerung berechnet.

3.2 Baugrubensicherung nach Vorgabe des Auftraggebers

Die Planung der Baugrubensicherung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Ermittlung der Aushubkubatur erfolgt nach plangemäßigem bzw. vom Auftraggeber angeordneten Ausmaß.

3.3 Abrechnungsgrenzen zu LG 06

Oberbodenabtrag, Abträge nach LG 06 (Vor-, Abtrags- oder Erdarbeiten) werden, falls im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschrieben, gesondert vergütet und vermindern das Ausmaß des Berechnungskörpers um die Kubatur dieser Flächenabhübe (siehe Abrechnungsbeispiele).

3.4 Abrechnungsregelblatt

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend. Darüber hinausgehende Aushübe und Abträge und daraus resultierende Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

4. Erschwernisse

Die Einteilung der Aushubklassen erfolgt gemäß RVS 08.03.01. Die Festlegung der Grenzen der Bodenschichten erfolgt an Ort und Stelle, einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Mehraufwand beim Aushub infolge unvorhersehbarer künstlicher oder natürlicher Einschlüsse (Holzverbauungen, Baumstämme, Mauerreste u.dgl.) wird nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

Für alle Aushubarbeiten unter dem unabgesenkten (natürlichen) Wasserspiegel in der Baugrube wird eine Aufzahlung auf die Aushubeinheitspreise oder eine Pauschale vergütet, wodurch die diesbezüglichen Erschwernisse abgegolten werden. Hierbei wird zwischen Aushubarbeiten bei abgesenktem Wasserspiegel in der Baugrube und Aushubarbeiten ohne Absenkung des Wasserspiegels (Unterwasseraushub) unterschieden.

Die Kosten für Erschwernisse aufgrund von Einschränkungen (z.B. unter Steifen, unter Decken, im Gleisbereich) sind mit den Einheitspreisen für den Aushub abgegolten, falls im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Leistungspositionen vorgesehen sind.

5. Schadstoffgehalte

5.1 Verwertung, Behandlung, Deponierung

Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

5.2 Kosten

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

5.3 Grundlegende Charakterisierung

Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

6. Standsicherheit Baugrube

Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellten oder geprüften Standsicherheitsnachweis der Baugrubensicherung vorzulegen.

7. Erschwernisse und Bodenverbesserung

Alle Erschwernisse, die im Bereich der Leerbohrungen von Bodenverbesserungen auftreten (z.B. durch Rücklaufsuspension, welche im Boden verbleibt), werden mit jenen Bodenklassifizierungen vergütet, die vor der Bodenverbesserung gegeben waren.

8. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird mit Erschwernispositionen vergütet, wenn

- die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden gefrorenen Schichte,

- nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers,
- für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

09. Hinterfüllung, Bodenauswechslung

Bezüglich Hinterfüllung sowie Bodenauswechslung ist die RVS 08.03.01 einzuhalten.

10. Die Kosten für den bei jedem maschinellen Aushub noch notwendigen händischen Nacharbeiten, insbesondere für die Herstellung der Aushubsohle und das allenfalls erforderliche Abgleichen der Erdwände, sind mit den diesbezüglichen Einheitspreisen abgegolten.

11. Transportleistungen

11.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

11.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

11.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

12. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

RVS 08.03.01

13. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“

190101

Baugrubenaushub, Aushubklasse x, einschließlich allfällig erforderlicher Baugrubensicherung und Leistung x.

Mit dem Einheitspreis werden die Kosten für eine allfällig erforderliche Baugrubensicherung (einschließlich aller Maßnahmen aufgrund der Bahn- bzw. Straßenverkehrslasten) sowie für das Lösen und Herausschaffen des Aushubmaterials einschließlich aller Erschwernisse durch die Baugrubensicherung abgegolten.

Die Lagerung des Materials ist im Allgemeinen so vorzunehmen, dass entlang der Baugrubenränder ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite freigehalten wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Einebnen oder Angleichen des Aushubmaterials an die Geländeform,
- die Erschwernisse künstlicher Einbauten unter 0,1 m³ Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- das Hinter- bzw. Wiederverfüllen,
- die Beseitigung künstlicher Einbauten über 0,1 m³ Rauminhalt,
- die Erschwernisse beim Unterwasseraushub,
- eine vom Auftraggeber vorgegebene Baugrubensicherung (gemäß Ausschreibungsunterlagen in Plänen beschrieben).

Verrechnet wird:

- die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde Aushubkubatur.

190101A V Baugrubenaushub AKL mit Baugrubensich. laden

Gesondert vergütet wird:

- die Erschwernisse beim Aushub von Steinen/Blöcken (Findlingen) über 0,1 m³ Rauminhalt.

L

S

50,00 m³ EP

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

190103 Baugrubenaushubmaterial x, alle Aushubklassen inklusive künstlicher Einbauten und Mauerwerk aller Art.
 Gesondert vergütet wird:
 • der Baugrubenaushub.
 Verrechnet wird:
 • die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde, anteilige Aushubkubatur.

190103C V Baugrubenaushubmaterial wegschaffen

Der geladene Aushub ist wegzuschaffen.

L

S

50,00 m³ EP

LG 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung Summe

25 V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2505 V Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

250501 Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

250501A V Ungebundene untere TS 15-30 cm,U8,0/63,Fahrbahn

L

S

14,00 m³ EP

2510 V Ungebundene obere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

251001 Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

251001R V Ungebundene obere TS 20 cm, U3, 0/45, Fahrbahn

L

S

55,00 m² EP

LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten Summe

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigmers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103

Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260103A V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar

L

S

340,00 m²

EP

260106

Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A V Vorspritzen PmB

L

S

340,00 m²

EP

2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260201

Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

260201B	V Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm			
		L	
		S	
		<hr/>		
	120,00 m	EP
2611	V Bituminöse Tragschichten nach Tonnen			
261106	Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird:			
	<ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 			
261106A	V AC22trag,70/100,T1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t			
		L	
		S	
		<hr/>		
	85,00 t	EP
2630	V Bituminöse Deckschichten m2			
263005	Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen. Gesondert vergütet wird:			
	<ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 			
263005A	V AC11deck,70/100,A1,G1, 3cm Fahrb/Abstell			
		L	
		S	
		<hr/>		
	340,00 m ²	EP
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		Summe

31 V Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschrüzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101 V Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend

der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310117 Filterbeton einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

310117D V Filterbeton X0(A) mit Schalung

Betonsorte: X0(A),
Gesteinskörnung 16/32.

Verrechnet wird:

- je m³ Beton.

L

S

50,00 m³ EP

310139 **Z** Randbalken aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Randbalken auf Tragwerken (wie Gesimse, Rand- und Mittelleisten) sind nach dem Absenken des Lehrgerüsts und unter Berücksichtigung der Langzeitdurchbiegung herzustellen. Wird der Randbalken mit einem Randstein versehen, so ist dieser in der Regel vor Herstellung des Randbalkens zu versetzen.

Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

Die Oberfläche ist lediglich abzuziehen, jedoch nicht zu verreiben; zum Abschluss kann ein Besenstrich ausgeführt werden.

Für die Leistung sind die Nachbehandlung und die Ausschalffrist von Beton zu beachten. Eine Befeuchtung der Betonflächen mit Wasser ist nicht zulässig. Die Dauer der Nachbehandlung hat gemäß ÖNORM B 4710-1 idgF zu erfolgen.

Sofort nach der Betonierung bzw. nach Herstellung der Oberfläche ist auf die Betonfläche ein für Frischbeton geeignetes Nachbehandlungsmittel entsprechend RVS 11.06.42 aufzubringen (2-maliger Sprühauftrag). In Abstimmung mit dem Arbeitsfortschritt ist unmittelbar danach der Betonbauteil mit einer Abdeckung (Folie und Wärmedämmplatten mit mind. 2,0 cm) bis zu einem Betonalter von 7 Tagen zu versehen.

Die Ausschalffrist muss darauf abgestimmt sein, den Beton im Anschluss an die Betonierung mind. 3 Tage vor rascher Abkühlung und 7 Tage vor Austrocknen zu schützen. Am besten wird das erreicht, wenn die Bauteile möglichst 7 Tage eingeschalt bleiben. Bei einem Ausschalen zwischen 3 und 7 Tagen nach dem Betonieren ist der Randbalkenbeton durch Folien, welche allseits dicht gegen Zugluft angebracht werden, vor dem Austrocknen zu schützen. Ausschalffristen unter 3 Tagen sind nicht zulässig, ausgenommen davon ist die fahrbahnseitige Schalhaut.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Fugenausbildung,
- sämtliche Nute, Ausnehmungen und Tropfnasen,
- den erhöhten Schalungsaufwand für das Ausbilden der schrägen Gesimseunterseite,
- die Nachbehandlung.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällige Oberflächenherstellung mittels Besenstrich,
- die Verfugung,
- die Kabelziehschächte,
- die Kabelziehröhre,

- die Erdungsvorkehrungen,
- die Randsteine bzw. Randleisten.

Verrechnet wird:

- die plangemäÙe Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.

310139A Z Randbalken m.S. C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL

Betonsorte: C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL.

L

S

15,00 m³ EP

3102 V Bewehrung

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.02 sind einzuhalten.

310201

Betonstahl der Sorte x für schlaffe Bewehrung liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäÙ erforderlichen Längen sowie erforderlichenfalls auch für Rundstahl der Stahlsorte S235.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäÙe Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern des Bindedrahtes und der Abstandhalter zur Schalung,
- das SchweiÙen der Unterstellungen von Spanngliedern sowie die Aufwendungen für die erhöhte Genauigkeit dieser Unterstellungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Mehrkosten für Stäbe mit einer Länge größer 14 m.

Verrechnet wird:

- das theoretische Gewicht der Bewehrung, der Unterstellung (Z-Eisen, Distanzstreifen udgl.) und Aussteifungen nach den genehmigten Plänen ohne Verschnitt.

310201A V Betonstahl B550B

L

S

2,00 t EP

LG 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten Summe

32 V Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201 V Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewinkelte Fläche.

4. Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320105

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht

verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüsts müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320105A V HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich horizontal

L

S

65,00 m² EP

320106 Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen, vertikal und stark geneigt, für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüsts sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüsts müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320106A V HDW von Altbetonabd.flächen mit bit.Voranstrich vertikal

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

L

S

15,00 m²

EP

3204 V Kunststoff-Abdichtungen

320413 Liefern und Verlegen von Schutzplatten oder -bahnen zum Schutz der Vertikalabdichtung, inklusive fachgerechter Befestigung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Verschnitt.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich verlegte Fläche.

320413C V Schutz. Abdicht.Vert. Noppenfolie

Liefern und Verlegen einer Schutzschicht aus Noppenfolie zum Schutz der Anstriche auf der vertikalen Betonoberfläche. Diese Schutzschicht ist fugendicht zu verlegen.

L

S

15,00 m²

EP

3214 V Bitumen-Abdichtungen Beton

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,
- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hierfür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird:

- die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.
- Aussparungen unter 2 m² werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton und RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton"

RVS 15.03.12 "Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen"

321401 Abdichtung mit Brückenabdichtungssystem x, mit Reaktionsharzgrundierung und -versiegelung und Primer- System x, gemäß RVS 15.03.12 herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen,
- alle Abstreuende und Abstreunungen gem. System,
- die Mehraufwendungen und Erschwernisse für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm.

Gesondert vergütet wird:

- die Vorbereitung der Betonoberfläche,
- abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe,
- das Herstellen einer Schutzschicht über der Abdichtung,
- die allfällig erforderliche Trennschicht,
- die Wurzelfestigkeit.

321401A V **Br.abd.system A1, Sys I**

L

S

65,00 m² EP

321413 Aufzählung auf Abdichtungssysteme für vertikale Abdichtungen für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen über 30 cm vertikale Abdichtungshöhe.

Bei Vertikalflächen auf der Rückseite z.B. Widerlager (ausgenommen Randbalkenhochzüge) darf bei Abdichtungssystem/en - im Gieß und Einrollverfahren/Flämmverfahren auf gleichartige Abdichtungssystem/en im Flämmverfahren zurückgegriffen werden. Die Nachweise der Eignung hat der AN zu erbringen und ist dem AG zur Zustimmung vorzulegen.

Verrechnet wird:

- die gesamte vertikale, abgedichtete Fläche abzüglich eines 30 cm hohen Streifens.

321413A V **Az Abdichtung vertikal**

Aufzählung auf Position: **321401A**.

L

S

15,00 m² EP

321422 V **Einbinden Abdichtungs-Tagwasserablauf**

Einbindung der Abdichtung bei Tagwasserabläufen herstellen.

Der Einheitspreis gilt unabhängig von Art oder Größe der Tagwasserabläufe und auch bei

gleichzeitiger Ausbildung als Abdichtungsentwässerung. Bei Gusseinläufen gilt:

Falls die Klebeflanschfläche beschichtet ist, ist die Beschichtung auf der Klebefläche restlos zu entfernen. Zur Vermeidung von Flugrostbildung sind die Klebeflanschflächen unmittelbar nach der Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad SA 2,5) mit einer Reaktionsharzgrundierung zu versehen.

Bei Edelsehleinläufen und verzinkten Einläufen gilt: Die Klebeflanschflächen sind entsprechend zu entfetten und aufzurauen (z.B. durch Sweep-Strahlen mit nichtmetallischem Strahlmittel oder mit einer nichtmetallischen Topfscheibe, oder Kunststoffvlies mit Schleifmitteleinbettung).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das provisorische Verschließen des Abflussbereiches während der Abdichtungsherstellung,
- das Verspachteln der Bahnenden im Trichter.

L

S

1,00 Stk EP

321460 Z Eine Brückenabdichtungsbahn im Gieß- und Einrollverfahren bzw. im Flämmverfahren inkl. Voranstrich je nach Wahl des AN als horizontale, schräge bzw. vertikale Gleitfläche für den Randbalken an der Flügeloberseite herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen.

321460A Z Gleitschichte mittels Brückenabdichtungsbahn Flügel herst.

L

S

15,00 m² EP

LG 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton Summe

41 V **Brückenausrüstung**

4105 V **Wasserableitungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für Anordnung und Ausführung der Brückenentwässerung ist RVS 15.04.31 einzuhalten. Vom Auftraggeber werden nur die Achsen der Entwässerungen festgelegt. Die für die einwandfreie Funktion der Entwässerung notwendigen Zubehörteile (Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte usw.) sind in Übereinstimmung mit der RVS 15.04.31 festzulegen.

Für die Einlaufgitter gelten ÖNORM EN 124 und ÖNORM B5110-1 und -2. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt wird, muss der vom Rahmen umschlossene, innere lichte Querschnitt mindestens 0,10 m² groß sein.

Bei Rohrleitungen ist die RVS 15.04.31 einzuhalten. Die in der RVS genannte ÖNORM EN13244-1 ist durch die ÖNORM EN12201-1 ersetzt.

Für Rohrbefestigungen und Verankerungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Stahlsorte 1.4401, 1.4404 bzw. 1.4571,
- zugzonentauglich.

Zur RVS 15.04.31, Punkt 4.6.3 Durchmesser (DN - Innendurchmesser):

Die in diesem Punkt genannten Durchmesser sind als Aussendurchmesser (DN/OD) zu verstehen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abnehmen von Naturmaßen am Bauwerk,
- die Erstellung der Detail und Werkstättenpläne der gesamten Entwässerungsanlage sowie die statische Bemessung der Aufhängungen/Befestigungsteile und Verankerungen,
- das Liefern und Versetzen der Befestigungsmaterialien und Verankerungen,
- die allfälligen Prüfungen und Bescheinigungen gemäß RVS 15.04.31 bzw. den darin genannten Normen und Richtlinien,
- bei nachträglich in Aussparungen zu versetzende Tagwasserabläufe die Herstellung der Aussparung und das Verfüllen mit Beton,
- das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste Steighilfen oder sonstiger Einrichtungen bei Neubauten,
- bei Instandsetzungen die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4 m.

3. Abmessungen

In den Ausschreibungsunterlagen angegebene Durchmesser, Wanddicken, Einlaufquerschnitte usw. dürfen bei der Ausführung entsprechend dem Erzeugungsprogramm geringfügig vergrößert werden.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 15.04.31 "Brückenausrüstung; Brückenentwässerung"

ÖNORM EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"

ÖNORM B 5110-1 und -2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

ÖNORM EN 12201-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Polyethylen (PE)"

410504

Tagwasserabläufe aus Gusseisen Nennweite (NW) x mm mal x mm, Prüflast des Rostes x KN, Einlaufquerschnitt (EQ) mindestens x cm² bestehend aus Einlauftrichter, Rahmen und Rost liefern und einbauen, einschließlich der Verschraubung des Rostes mit Schrauben aus Edelstahl

A4. Die Position ist für die Tagwasserabläufe mit lotrechtem oder seitlichen Abflussrohr anzuwenden. Die Belagsdicke sowie die Gesamtlänge des Ablaufes sind in den Ausschreibungsplänen enthalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Beschichtung auf Bitumenbasis,
- bei Betonbrücken die Fixierung in der Schalung sowie allfällige Abdichtungen,
- bei Stahlbrücken die Verbindung mit dem Tragwerk,
- das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres, einschließlich des Überstandes bis 30cm unter der Tragwerksunterseite und Schrägschnitt des Abfallrohres, Material des Ablaufrohres nach Wahl des Auftragnehmers,
- bei Längsleitungen bzw. Abfalleitungen das liefern und einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung bzw. Abfalleitung, einschließlich sämtlicher Formstücke für das Ablaufrohr, das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen.

Gesondert vergütet werden:

- die Längsleitung,
- der Schlammeimer,
- Etwässerungsöffnungen Unterkante Deckschicht.

410504C V Tagwasserablauf Guss NW 320x320,600KN, EQ350

L

S

1,00 Stk EP

4107 V Sonstige Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

In dieser Unterleistungsgruppe sind alle Brückenausrüstungen enthalten, die sich in die ULG 4101-4106 nicht einordnen lassen.

Für die beim Einbau der Brückenausrüstung erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01, Beton und Stahlbeton, 08.06.02, Bewehrung, und 08.06.03, Schalung und Gerüstung, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes von Bauteilen aus Stahl gelten die ständigen Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppen 3601 und 3602 sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01 und 08.09.02, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

2. Technische Vertragsbedingungen

Für diese ULG sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

3. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖNORM EN ISO 1461: Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfung.

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium"

410721 Dübelverankerungen (Einzeldübel) für die Befestigung von Randleisten, Aufbeton u.dgl. liefern und einbauen.

Die Bestimmungen gelten für Dübel in jeder Lage. Die Lage des Bohrloches ist durch geeignete Maßnahmen (Metallsuchgerät oder dgl.) so zu wählen, dass die Bewehrung nicht beschädigt wird. Das allfällige Klebemittel muss der Zugkraft der Ankerstange entsprechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Zubehörteile wie Elastomerscheiben, Beilagscheiben, Muttern u.dgl.,
- die notwendigen Bohrungen.

410721A V Dübel Niro M16, RVS 15.04.12, Befestigung Randleiste

Verankerungssystem gemäß RVS 15.04.12 für die Befestigung von Bauteilen (unter anderem Werkstoffnummer Stahl: 1.4529, zugzonentauglich, nachgewiesene Dichtigkeit), Durchmesser 16 mm, Länge 300mm.

Für den Dübel muss die Verhinderung eines Feuchtigkeitsdurchtritts nachgewiesen sein. Der Dübel ist einschließlich Dichtscheibe einzubauen.

		L	
		S	
	60,00 Stk	EP
<hr/>				
LG 41	Brückenausrüstung		Summe

98 **V Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 **V Regie Arbeiter**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 V Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

	L		
	S		
70,00 h	EP	

9805 V Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980503 Z Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980501) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

	L		
	S		
2.000,00 VE	EP	

980504 Z Fremdleistungen

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980502) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

	L		
	S		
1.000,00 VE	EP	

LG 98	Regiearbeiten	Summe
-------	---------------	-------	-------

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	 EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	 EUR
41	Brückenausrüstung	 EUR
98	Regiearbeiten	 EUR
Summe LV		 EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV EUR

Summe Nachlässe/Aufschläge EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
- PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
- TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
- PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
- V: Vorbemerkungskennzeichen
- W: Kennzeichen „Wesentliche Position“